



**Merkblatt
zur Lebensmittelinformationsverordnung**

Seit dem 13. Dezember 2014 gilt europaweit die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) 1169/2011.

Diese löst die nationale Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) und die Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV) ab. Neu in der Verordnung ist u. a., dass auch bei nicht-verpackten Lebensmitteln die 14 Hauptallergene zu kennzeichnen sind. Unter anderem sind eine verpflichtende Kennzeichnung der Nährwerte, eine Ausweitung der Allergenkennzeichnung, eine deutlichere Kennzeichnung von Lebensmittelimitaten, die Herkunftskennzeichnung bei Frischfleisch und die Vorgaben einer Mindestschriftgröße auf Fertigpackungen vorgeschrieben. Dieses Merkblatt soll auf die wichtigsten Neuerungen der LMIV hinweisen indem zum besseren Verständnis die früheren Vorgaben den jetzigen entgegen gestellt werden.

Allergenkennzeichnung lose Ware:

früher

- Keine Allergenkennzeichnung

jetzt

- *Bei loser Ware muss über die Verwendung von Allergenen-Zutaten informiert werden. In der Gastronomie und an Bedientheken kann die Auskunft mündlich erfolgen. Dann muss ein Schild, ein Aushang oder die Speisekarte auf diese Informationsmöglichkeit hinweisen. Außerdem müssen schriftliche Unterlagen über enthaltene Allergene vorhanden sein, die Konsumenten auf Wunsch einsehen können.*

Pflichtangaben Fertigpackung:

früher

- Verkehrsbezeichnung
- Zutatenverzeichnis
- Menge bestimmter Zutaten QUID
- Nettofüllmenge
- Nährwertkennzeichnung bei Nährwert oder gesundheitsbezogenen Angaben
- MHD/Verbrauchsdatum
- Name/Adresse des Herstellers

jetzt

- *Bezeichnung des Lebensmittels*
- *Zutatenverzeichnis*
- *Menge bestimmter Zutaten QUID*
- *Nettofüllmenge*
- *Nährwertkennzeichnung*
- *Hervorhebung Allergene-Zutaten*
- *MHD/Verbrauchsdatum*
- *Name/Adresse des Lebensmittelunternehmers*
- *Ggf. Ursprungsland/Herkunftsland*
- *Ggf. Gebrauchsanleitung*
- *Ggf. Einfrierdatum*

Mindestschriftgröße:

früher

- Pflichtangaben deutlich lesbar

jetzt

- 1,2 mm bezogen auf die „x-Höhe“
- Mindestschriftgröße 0,9 mm

Nährwertkennzeichnung:

früher freiwillig*

- Mindestens Big4 (Brennwert, Eiweiß, Kohlenhydrate, Fett) i.d. Reihenfolge

- Big8 (Brennwert, Eiweiß, Kohlenhydrate, davon Zucker, Fett, davon ges. Fettsäuren, Ballaststoffe, Natrium

* nicht bei Nährwert- oder gesundheits-bezogenen Angaben

jetzt verpflichtend ab 13.12.2016

- Mindestens 7 Angaben* bezogen auf 100 gr/ml (Energie, Fett, davon ges. Fettsäuren, Kohlenhydrate, davon Zucker, Eiweiß, Salz i.d.R.

* bei Angaben zu Vitaminen oder Mineralstoffen müssen diese mit aufgeführt werden.

Herkunftskennzeichnung:

früher

- Seit 2000 verpflichtend bei Rindfleisch

jetzt

- Ab April 2015 zusätzlich bei Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch

Kennzeichnung zusammengesetzter Erzeugnisse:

früher

- Keine verpflichtenden Angaben

jetzt

- Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen und Fischereierzeugnisse die mittels Zutaten, Zusatzstoffe oder Enzyme zusammengefügt sind müssen den Hinweis tragen „aus Fleischstücken /Fischstücken zusammengesetzt“

Lebensmittelimitate:

früher

- Allgemeines Irreführungsverbot

jetzt

- Allgemeines Irreführungsverbot konkretisiert durch die verpflichtende Angabe des Bestandteils oder der Zutat, die in dem Lebensmittel ausgetauscht oder ersetzt wurde. In unmittelbarer Nähe des Produktnamens in vorgeschriebener Schriftgröße.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung): Verordnung (EU) 1169/2011 LMIV
Verordnung betreffend der Information der Verbraucher über Lebensmittel.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.